



## 68 Nr. 1 Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünften

### 1. Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünften

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Quellensteuer stützt sich auf die §§ 68a - 68s des Steuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 1974 (StG) und die Verordnung zur Quellensteuer vom 6. September 1994 (QStV) sowie Art. 83 - Art. 101 DBG und die Quellensteuerverordnung zum DBG vom 19. Oktober 1993.

#### 1.2 Der Quellensteuerpflicht unterworfenen Personen

Der Quellensteuer unterworfen sind alle ausländischen Staatsangehörigen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nicht besitzen, sich jedoch im Kanton Basel-Landschaft aufhalten.

Davon ausgenommen sind Einkünfte von Quellenbesteuerten und Schweizer Bürgern, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden.

Das gilt für unselbständig erwerbende Nicht-EG/EFTA-Bürger mit:

- Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis **B**);
- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis **L**);
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis **F**);
- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis **N**);
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis **S**).

Ausländische Schwarzarbeiter unterliegen ebenfalls der Quellensteuer.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern und der EFTA [Island, Liechtenstein und Norwegen]) über den freien Personenverkehr haben Staatsangehörige dieser Länder das Recht erhalten, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten. Der Quellenbesteuerung unterliegen damit auch in der Schweiz unselbständig erwerbende Bürger aus einem EG/EFTA-Land mit einer:

- Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausländerausweis B);
- Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausländerausweis L);
- Grenzgängerbewilligung EG/EFTA mit wöchentlicher Rückkehr;
- (Ausländerausweis G);
- ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage Meldeverfahren) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben einen Stellen- und Kantonswechsel sowie den Wohnortwechsel dem KIGA (Ressort Arbeitsbewilligungen) zu melden.

Der Quellensteuer unterliegen auch alle Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die

- im Kanton während kurzer Dauer in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind (Kurzaufenthaltsbewilligung L);
- im Kanton als Grenzgänger (französische Grenzgänger) mit regelmässiger täglicher Rückkehr unselbständig erwerbstätig sind (Grenzgängerbewilligung EG/EFTA G);
- im Kanton während der Woche unselbständig tätig sind (Wochenaufenthalter);
- für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- im Kanton ohne Registrierung erwerbstätig sind (Schwarzarbeiter).



### 1.3 Ausnahmen

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben oder in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche) lebende Personen werden im ordentlichen Verfahren besteuert, wenn einer der Ehegatten bzw. Partner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt (§ 68a Abs. 2 StG; Art. 83 Abs. 2 DGB).

### 1.4 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

#### 1.4.1 Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Quellensteuerpflichtige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhalten, bleiben bis zum Ende des Monats, in welchem sie die Niederlassungsbewilligung erhalten haben, der Quellensteuerpflicht unterstellt. Ab Beginn des Folgemonats wird die Steuer im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhoben (§ 4 QStV). Die Meldungen über erteilte Niederlassungsbewilligungen werden den Arbeitgeber/innen laufend durch die kantonale Steuerverwaltung, Geschäftsbereich Quellensteuer, zugestellt.

Die für die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) notwendige Anzahl Aufenthaltsjahre (nach Erlangen des Ausweises B) ist je nach Herkunftsland der Quellenbesteuerten verschieden:

- 5 Jahre: alle westeuropäischen Länder (EU und EFTA) inkl. USA
- 10 Jahre: alle übrigen Länder

#### 1.4.2 Heirat

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), so endet die Quellensteuerpflicht am Ende des Monats der Heirat. Ab Beginn des folgenden Monats wird die Person zusammen mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die gleiche Folge hat die Eintragung einer Partnerschaft.

#### 1.4.3 Versicherungsleistung infolge eines 100 %-IV-Grades

Quellensteuerpflichtige, welche eine Versicherungsleistung infolge eines 100 %-IV-Grades beziehen (z.B. Taggelder, Renten aus IV und beruflicher Vorsorge), werden ordentlich besteuert. Die Verfügung erfolgt durch die Versicherungsgesellschaft. Die Umteilung zur ordentlichen Veranlagung erfolgt durch den Geschäftsbereich Quellensteuer.

#### 1.4.4 Einkommenslimite (nachträgliche Veranlagung)

Übersteigen die Bruttoeinkünfte eines/einer Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr CHF 120'000, so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren durchgeführt (§ 68h Abs. 2 StG und Art. 90 Abs. 2 DGB). Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Dies gilt auch, wenn die vorgenannte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

Dauert die Steuerpflicht kein volles Kalenderjahr, so sind die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten, Bruttoeinkünfte massgebend.

Grenzgänger, Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalter unterliegen nicht der nachträglichen Veranlagung.

Der Quellensteuerabzug wird den Steuerpflichtigen wie folgt an den Steuerrechnungen gutgeschrieben:

Staatssteuer: 45 %  
Bundessteuer: 25 %  
Gemeindesteuer: 30 %

#### 1.4.5 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Verfügen Quellenbesteuerte zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen noch über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten oder Patenten, aus Lotterien oder lotterienähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, Wertschriftenerträge über CHF 1'700, aus Nutzniessung, Stiftungen, Renten, Pensionen, Alimenten, oder erhalten sie eine Kapitalleistung aus Vorsorge, so werden sie für diese



Einkommensbestandteile nach den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze ergänzend veranlagt (ergänzende Veranlagung zur Quellenbesteuerung). Diese Steuerpflichtigen haben deshalb eine Steuererklärung einzureichen (§ 68h Abs. 1 StG und Art. 90 Abs. 1 DGB).

Hierbei handelt es sich allerdings um eine zusätzliche Veranlagung, die zu Beginn der nächsten Steuerperiode vorgenommen wird. Die Steuerpflichtigen werden für ihr Erwerbseinkommen weiterhin an der Quelle besteuert. Die an der Quelle erfassten Einkünfte werden für die Satzbestimmung jedoch mitberücksichtigt.

### **1.5 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung; Scheidung / Trennung**

Die Scheidung sowie die tatsächliche Trennung von einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) löst für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus (§ 4 QStV). Die gleiche Folge hat die Auflösung sowie die tatsächliche Trennung einer eingetragenen Partnerschaft.

#### **Beispiel 1:**

Tatsächliche Trennung zwischen Schweizer Ehemann und Ehepartnerin mit Ausweis B ohne Kinder im Monat Juni: Ehemann wird weiterhin ordentlich veranlagt, die Ehepartnerin (mit Ausweis B) wird ab Monat Juli mit Tarif A (Getrennte) an der Quelle besteuert.

#### **Beispiel 2:**

Die getrennte Ehepartnerin lebt mit einem Kind zusammen: ab Monat Juli wird sie an der Quelle mit dem Tarif (B1) Getrennte, mit 1 Kind an der Quelle besteuert.

### **1.6 Meldepflicht der Arbeitgeber/innen**

Die Arbeitgeber haben gestützt auf die Quellensteuerverordnung (QStV) die Beschäftigung quellensteuerpflichtiger Personen zur Sicherung der lückenlosen Quellenbesteuerung der Kantonalen Steuerverwaltung innert **8 Tagen** ab Stellenantritt mit dem «Anmeldeformular für quellenbesteuerte Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz» zu melden.

### **1.7 Grenzgänge/innen aus Deutschland**

Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland, die eine Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) oder deren Verlängerung (Formular Gre-2) vorlegen, ist eine begrenzte Quellensteuer von **4,5 %** in Abzug zu bringen. Diese Steuer wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, der den Betrag der abgezogenen Quellensteuer angibt, bei der Veranlagung an die Einkommenssteuer angerechnet.

Wenn die Steuer nach dem basellandschaftlichen Quellensteuertarif unter 4,5 % des Bruttolohnes liegt, ist die niedrigere Steuer einzubehalten.

Wenn der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung vorliegt, ist die volle Steuer gemäss Quellensteuertarif für ausländische Arbeitnehmer einzubehalten und nicht nur 4,5 %.

Grenzgänger/innen, die aus beruflichen Gründen an mehr als **60 Tagen** im Kalenderjahr nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren (für Teilzeitverhältnisse erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage), werden im Kanton Basel-Landschaft voll besteuert. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen.

Als **Nichtrückkehrtage** gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können nur ausnahmsweise zu den massgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausschliesslich anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnort wird dann berücksichtigt wenn:

- die Strassenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt;
- der Arbeitsweg länger als 1,5 Stunden dauert;
- für den Arbeitnehmer eine Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht;



- der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten des Arbeitnehmers trägt;
- Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

Tätigkeiten von deutschen Grenzgängern/Grenzgängerinnen, die bei einem schweizerischen Arbeitgeber beschäftigt sind, können in der Schweiz nur insoweit besteuert werden, als die Tätigkeiten in der Schweiz ausgeübt werden. Derjenige Teil des Lohns, der auf Tätigkeiten ausserhalb der Schweiz entfällt, muss daher - ausgenommen bei leitenden Angestellten - entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen befreit werden. Bei nicht leitenden Angestellten erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung auf die in Deutschland besteuerten Arbeitstage. Die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger hat bei der kantonalen Steuerverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Gestützt auf eine Verständigungsvereinbarung zu Art. 15 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland vom 18. September 2008 wurde vereinbart, dass ab 1. Januar 2009 folgende Personen als leitende Angestellte gelten:

- im Handelsregister eingetragene Prokuristen;
- im Handelsregister eingetragene und mit entsprechender Funktion bezeichnete Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Vizedirektoren und Generaldirektoren.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, den abgezogenen Quellensteuerbetrag im neuen Lohnausweis unter Ziffer 12 anzugeben.

Bei Grenzgängern mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort in Deutschland wird bei der ordentlichen Veranlagung nicht die in Deutschland bezahlte Quellensteuer von 4,5 % angerechnet, sondern es werden nur **80 %** der Bruttoeinkünfte der Besteuerung unterworfen.

Bei Grenzgängern wird unterschieden in solche mit täglicher und solche mit wöchentlicher Rückkehr. Ausländische Arbeitnehmer mit einem Grenzgängererausweis EG/EFTA G, die **nur wöchentlich** an ihren Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn (gemäss DBA) nicht als Grenzgänger.

Bei Wochenaufenthaltern mit Grenzgängererausweis EG/EFTA ist somit abzuklären, ob sich der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** im Kanton, oder nach wie vor in Deutschland befindet.

Liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Kanton, so wird der Wochenaufenthalter im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuerpflicht. Die übrigen Einkommen werden mit einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung erfasst. Dies trifft in erster Linie auf **ledige** Personen und Verheiratete, die **beide pendeln** zu, welche nur wöchentlich nach Deutschland zurückkehren. Diesen Grenzgängern ist bei Vorliegen einer Anmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde als Wochenaufenthalter die vollumfängliche Quellensteuer (nicht nur 4,5 %) nach den Tarifen (**A, B, C oder D**) in Abzug zu bringen.

**Fallbeispiel** am Ende des Dokuments

**Beispiel: 60-Tage-Regelung = vollumfängliche Besteuerung im Kanton BL (nicht zu 4,5 %)**

- mit Form Gre 3 wird die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen bescheinigt



1. Ausfertigung für das Betriebsstättenfinanzamt / Kantonales Steueramt

**Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als  
60 Arbeitstagen\* i.S. des Artikels 15a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens  
Deutschland-Schweiz sowie des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991**

Die Firma  
C.G. AG

\_\_\_\_\_  
NN Strasse

\_\_\_\_\_  
Gemeinde-BL

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

E.A.

\_\_\_\_\_  
BB Strasse

\_\_\_\_\_  
Gemeinde-Deutschland

(Name und Anschrift des Arbeitnehmers)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als Controller

(berufliche Tätigkeit)

Im Jahr 2011

an mehr als 84 Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 der Rückseite) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Herr / Frau E.A. war in o. g. Jahr

ganzjährig beschäftigt.

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beschäftigt.

als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang  
beschäftigt. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde-BL

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel, Unterschrift)

**Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:**

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum,

Unterschrift)

Dienststempel

\* Bei unterjähriger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung: — siehe Rückseite Ziffer 2 —

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149ff. der Abgabenordnung und Art. 15a DBA Deutschland-Schweiz erhoben.



### Aufstellung der Nichtrückkehrtage

#### Aufstellung der Dienstreisen und Ermittlung der Nichtrückkehrtage

(Anlage zum Formular Gre-3)

Jahr: 2011 Name: \_\_\_\_\_  
 Beschäftigung in Schweiz von 01.01.2011 bis 31.12.2011 = 1.0000 Jahr

Nr. der Reise	von	bis	Deutschland (X) Schweiz (X)	Andere Land (Ortname) falls Schweiz oder Zweitsitz eintragen	ORT	In Deutschland hauptpflichtige Tage	Anzahl der Nichtrückkehrtage	Anzahl der Übernachtungen	Tage 183-Tage-Regelung (SCHWEIZ)	Anzahl der Wochenend- u. Feiertage abg. der Reisebeginn u. Ende	Anzahl der auch im Wochenend/Feiertag abg. der Reisebeginn (Verpflichtung Übernacht) Übernachtungen (j/n)	Wochenend u. Feiertage werden geachtet verfügt, oder es wird Freizeitausgleich gewährt (j/n)	Reisebeginn = Da nicht So Reiseende = Da nicht So	Anzahl der Feiertage im Zielland	Reisegrund Projekt Bemerkung	
1	30.01.11	04.02.11		Mexiko	Casablanca	5	6	5	0	1		n	j	n	0	Ausl
2	13.02.11	04.03.11		Mexiko / Bras	Mexico City / San Paulo	18	20	19	0	4		n	j	n	0	Ausl
3	06.04.11	07.04.11	X		Frankfurt a.M. / Stuttgart	2	1	1	0	0		n	j	n	0	Ausl
4	17.04.11	21.04.11		Russland	Moskau	5	5	4	0	0		n	j	n	0	Ausl
5	09.05.11	13.05.11		Italy	Palazzo	5	5	4	0	0		n	j	n	0	Ausl
6	14.06.11	23.06.11		USA	Houston / Charlotte	8	10	9	0	2		n	j	n	0	Ausl
7	17.07.11	13.08.11		USA	Boston	22	28	27	0	6		n	j	n	0	Ausl
8	04.09.11	30.09.11		Japan	Tokyo	21	27	26	0	6		n	j	n	0	Ausl
9	09.10.11	12.10.11	X		Bad Nauheim	0	3	3	4	0		n	j	n	0	Schulung
10						0	0	0	0	0		n	j	n	0	
11						0	0	0	0	0		n	j	n	0	
12						0	0	0	0	0		n	j	n	0	
13						0	0	0	0	0		n	j	n	0	
<b>Gesamt:</b>						<b>84</b>	<b>105</b>	<b>98</b>	<b>4</b>	<b>19</b>						

-> Hinweis für das Deutsche Finanzamt: **84 / 240 -zigstel des Arbeitslohnes ist in DEUTSCHLAND zu versteuern**  
 -> Hinweis für die Kantonalen Steuerbehörde: **156 / 240 -zigstel des Arbeitslohnes ist in der SCHWEIZ zu versteuern**

Adresse, Stempel, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers:



R. L.



### Ursprüngliche Besteuerung des Arbeitgebers (4,5 %; Grenzgängersteuer)

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft				Quellensteuer				4410 Liestal
Abrechnungen von QST-Nr. ...							Seite: 1	
Abrechnungsjahr: 2011							29.03.2012	
Monat	Tage	Tarif	Gemeinde	Bezugsgruppe	Steuerbare Leistung	Steuerbetrag	SSL-Nr, Name, Ort	Differenz auf QST
1	30	02	Muttenz	020112	10'483.85	471.75	<b>C.G. AG - Gemeinde BL</b>	Nein
2	30	02	Muttenz	020112	10'483.85	471.75		Nein
3	30	02	Muttenz	020112	10'483.85	471.75		Nein
4	30	02	Muttenz	020112	21'718.60	977.30		Nein
5	30	02	Muttenz	020112	10'712.25	482.05		Nein
6	30	02	Muttenz	020112	10'712.25	482.05		Nein
7	30	02	Muttenz	020112	11'012.25	495.55		Nein
8	30	02	Muttenz	020112	10'712.25	482.05		Nein
9	30	02	Muttenz	020112	10'712.25	482.05		Nein
10	30	02	Muttenz	020112	22'543.55	1'014.45		Nein
11	30	02	Muttenz	020112	12'442.25	559.90		Nein
12	30	02	Muttenz	020112	11'577.25	520.95		Nein
TOTAL					153'594.45	6'911.60	✓	
Rückerstattung						0.00		
Nachträglich ergänzende Veranlagung						0.00		

### Nachbesteuerung: mit Tarif Ad / Nachbelastung an den Grenzgänger in der Höhe von CHF 24'250.10 (CHF 31'161.70 - 6'911.60)

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft				Quellensteuer				4410 Liestal
Abrechnungen von QST-Nr. ...							Seite: 1	
Abrechnungsjahr: 2011							15.02.2013	
Monat	Tage	Tarif	Gemeinde	Bezugsgruppe	Steuerbare Leistung	Steuerbetrag	SSL-Nr, Name, Ort	Differenz auf QST
1	30	Ad	Muttenz	030110	10'483.85	1'795.90	<b>C.G. AG</b>	Ja
2	30	Ad	Muttenz	030110	10'483.85	1'795.90		Ja
3	30	Ad	Muttenz	030110	10'483.85	1'795.90		Ja
4	30	Ad	Muttenz	030110	21'718.60	3'783.65		Ja
5	30	Ad	Muttenz	030110	10'712.25	1'867.15		Ja
6	30	Ad	Muttenz	030110	10'712.25	1'867.15		Ja
7	30	Ad	Muttenz	030110	11'012.25	1'960.20		Ja
8	30	Ad	Muttenz	030110	10'712.25	1'867.15		Ja
9	30	Ad	Muttenz	030110	10'712.25	1'867.15		Ja
10	30	Ad	Muttenz	030110	22'543.55	6'003.35		Ja
11	30	Ad	Muttenz	030110	12'442.25	2'417.55		Ja
12	30	Ad	Muttenz	030110	11'577.25	2'140.65		Ja
TOTAL					153'594.45	31'161.70		
Rückerstattung						12'199.85		
Nachträglich ergänzende Veranlagung						0.00		

### Zusätzliche Rückerstattung von CHF 12'199.85 Grund: 84 Tage von 240 wurden in Deutschland besteuert / Einzahlung in Säule 3a)

#### 1.8 Grenzgänger/innen aus Frankreich

Für Grenzgänger aus Frankreich, die im Kanton Basel-Landschaft in der Privatwirtschaft erwerbstätig sind, ist von den Arbeitgebenden kein Quellensteuerabzug vorzunehmen, wenn eine Ansässigkeitsbescheinigung (Form. 2041 AS bzw. Form. 2041 ASK) vorgelegt wird. Liegt keine Ansässigkeitsbescheinigung vor, so unterliegt der Grenzgänger der Quellensteuer. Zur Anwendung gelangen die Quellensteuertarife A, B, C oder D für ausländische Arbeitnehmer.

Arbeitgebende, welche Grenzgänger aus Frankreich beschäftigen, erhalten jeweils am Ende des Jahres ein Schreiben der kantonalen Steuerverwaltung, mit welchem die Bruttolohnzahlungen des vergangenen Jahres an Grenzgänger aus Frankreich, die eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt haben, zu melden sind.




Diese Regelung gilt auch für Schweizer Bürger (oder Doppelbürger) mit Wohnsitz in Frankreich.

**Ausnahme: Wöchentliche Rückkehr: Vollumfängliche Besteuerung nach den Tarifen A, B, C oder D**

Arbeitnehmer/innen, welche in öffentlich-rechtlichen Diensten stehen und zugleich das Schweizer Bürgerrecht besitzen, unterliegen für das so erzielte Erwerbseinkommen stets der Quellensteuerpflicht in der Schweiz.

**Beispiel einer Bruttolohnmeldung eines französischen Grenzgängers:**



Finanz- und Kirchendirektion  
Kanton Basel-Landschaft  
Steuerverwaltung

Absender: Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft  
Quellensteuer, Postfach, 4410 Liestal

Quellensteuer  
Rheinstrasse 33, Postfach, 4410 Liestal  
Tel. direkt 061 552 61 80  
Tel. Zentrale 061 552 51 20  
Telefax 061 552 60 21  
gabriella.chiandetti@bl.ch  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen gch  
Liestal, im Dezember 2012

**B. C. AG  
BB-Strasse  
Gemeinde - BL**

**Schweizerische-französische Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger; Rückvergütung von den Bruttoeinkünften der im Kanton Basel-Landschaft arbeitenden französischen Grenzgänger**

Sehr geehrte Damen und Herren


Nach der vorerwähnten Grenzgängervereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich steht der Schweiz bzw. den beteiligten Grenzantonen eine Rückvergütung von 4,5% der jährlichen Brutto-Einkünfte der in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger zu.

Da Sie im Jahre 2012 französische Grenzgänger (dazu gehören auch Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich) beschäftigt, bitten wir Sie, uns die entsprechenden Brutto-Einkünfte bis spätestens **28. Februar 2013** zu melden. Es genügt, wenn Sie dazu die entsprechenden Bruttolohn-Listen, Kopie der AHV-Abrechnung, Lohnausweise oder Kopien davon, **zusammen mit dem untenstehenden Talon** retournieren.

Ferner ersuchen wir Sie, uns die Ansässigkeitsbescheinigungen "Attestation de résidence fiscale française des travailleurs frontaliers franco-suisses 2013" (Form. 2041-ASK oder Form. 2041-AS) für die bei Ihnen im Jahr 2012 beschäftigten französischen Grenzgänger zuzustellen. Für Grenzgänger, welche Ihre Tätigkeit im Verlaufe des Jahres 2012 aufgenommen haben, benötigen wir **zusätzlich** die Bescheinigung für das Jahr 2012.

Gestützt auf die Neuregelung dieser Vereinbarung unterliegen Grenzgänger, welche dem Arbeitgeber die Bescheinigung nicht bis Ende Dezember 2012 abgeben, ab 1. Januar 2013 der basellandschaftlichen Quellensteuerpflicht (Tarifeinstufung: A, B, C oder D).

Für Ihre Mitarbeit danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse  
  
Egon Andenmatten, Bereichsleiter


× -----

BEGLEIT TALON zu 3 Lohnausweisen ✓  
franz. Grenzgänger mit einer Brutto-Lohnsumme  
2012 von CHF 98107.- ✓

Steuerverwaltung  
Kanton Basel-Landschaft  
Quellensteuer  
Rheinstrasse 33  
4410 Liestal

Anzahl Bescheinigungen 2013: 3  
Anzahl Bescheinigungen 2012: .....  
(Bei Eintritt im 2012)  
Datum: 02.01.2013

14. 01. 13 gch

Unterschrift:  
**B. C. AG  
BB-Strasse  
Gemeinde-BL** 

Bitte zurücksenden an:





Beilagen zur Bruttolohnmeldung (Lohnausweis und Form. ASK-2041)

<b>A</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Lohnausweis – Certificat de salaire – Salary certificate</b>	
<b>B</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Pension statement</b>	
<b>C</b>		756.3006.2961.41	<b>F</b> <input type="checkbox"/> Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Free transport between living place and workplace
		AVS-Nr. – No AVS – OAS no.	Nr. des AVS/Nr. – Numéro No AVS – New OAS no.
<b>D</b>	2012	<b>E</b> 01.01.2012	<b>G</b> <input type="checkbox"/> Nichtweisung / Regulement / Check Règle à la consultation / Règlement Certificat / Mandat / Check
	Jahr – Année – Year	von – de – from	bis – au – to
<b>H</b>			

**F 68** **Gemeinde-Frankreich**

<b>1.</b> Lohn – Salaire Salaire Salary	– soweit nicht unter Ziffer 2–7 aufzuführen – – qui ne s'explique pas les chiffres 2 à 7 indiqués – – if not to specify under figures 2–7 –	/Rente /Rente /Pension		Nur ganze Frankenbeträge Des des montants entiers Only whole amounts
<b>2.</b> Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Fringe benefits	<b>2.1</b> Verfügung, Unterkunft – Pension, logement – Room and board <b>2.2</b> Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Private part of the company car <b>2.3</b> Andere – Autres – Others Art – Genre – Kind			
<b>3.</b> Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Irregular benefits	Art – Genre – Kind			
<b>4.</b> Kapitalleistungen – Prestations en capital – Capital benefits	Art – Genre – Kind			
<b>5.</b> Beteiligungsrechte gemäss Einblatt – Droits de participation selon annexe – Ownership right in accordance with supplement				
<b>6.</b> Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Board of directors' compensation				
<b>7.</b> Andere Leistungen – Autres prestations – Other benefits	Art – Genre – Kind			
<b>8.</b> Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Gross salary total / Pension				<b>67847</b>
<b>9.</b> Beiträge AVS/AVM/CO/ALV/MBUV – Cotisations AVS/AVM/PG/AC/ANP – Contributions DAS/D/ICAI/MBUV				<b>5278</b>
<b>10.</b> Berufliche Vorsorge Prévoyance professionnelle Company pension plan	<b>2.1</b> SoSe 2-1-pSe <b>10.1</b> Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Regular contributions <b>10.2</b> Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Purchasing contribution			<b>4435</b>
<b>11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Net salary / Pension</b>				<b>58134</b>
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Transfer to the tax declaration				
<b>12.</b> Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Withholding tax deduction				
<b>13.</b> Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Expenses reimbursement	Nicht im Bruttolohn (per die Ziffer 8) einbehalten – Non compris dans le salaire brut (à la chiffre 8) – Not included in gross salary (according to fig. 8)			
<b>13.1</b> Effektive Spesen Frais effectifs Actual expenses	<b>13.1.1</b> Reise, Verfügung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Trip, room and board <b>13.1.2</b> Übrige – Autres – Others Art – Genre – Kind			
<b>13.2</b> Pauschalspesen Frais forfaitaires Overall expenses	<b>13.2.1</b> Repräsentation – Représentation – Representation <b>13.2.2</b> Auto – Voiture – Car <b>13.2.3</b> Übrige – Autres – Others Art – Genre – Kind			
<b>13.3</b> Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributions to further education				
<b>14.</b> Weitere Gehaltsnebenleistungen Autres prestations salariales accessoires Further fringe benefits	Art Kind			
<b>15.</b> Bemerkungen Observations Comments				

<b>I</b> Ort und Datum – Lieu et date – Place and date	03.01.2013	Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt établi, gen. par Anruchers und Telefonnummer des Anruchers Certifié exact et complet par adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur Correct and complete including exact address and telephone number of employer	<b>R GmbH NN-Strasse Gemeinde BL</b>
--	------------	--	--



Formular 2041-ASK

ACCREDITÉ  
800001

Logo of the French Republic

ATTESTATION DE RÉSIDENCE  
FISCALE FRANÇAISE DES  
TRAVAILLEURS FRONTALIERS  
FRANCO-SUISSES  
2013

Exemple à transmettre  
à l'Administration fiscale cantonale  
par l'employeur

Le présent attestat est destiné à permettre l'application de l'accord franco-suisse du 11 avril 1983, relatif à l'imposition des rémunérations des travailleurs frontaliers, après l'article 17, alinéa 4, de la convention franco-suisse en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu en ce qui concerne la Suisse (1966).

Autres renseignements, adresse pour  
ou toutes les impôts (suisses)  
Téléphone pour les paiements : 03 89 23 23 00  
Service de public : 01 40 45 60 11 43 13 41 5 10 4  
OU SUR INTERNET : VOS

N° 2041-ASK  
CCFA  
N° 10000001

59 - MULHOUSE PLAINE  
S.A. - PETITE COURONNE  
CITE ADM BAT D 12 RUE COCHON  
68000 MULHOUSE CEDEX

N.G  
TT-Strasse  
Gemeine Frankreich

I - Désignation de l'administration cantonale

Administration fiscale de canton de BASEL-LUD

II - Désignation de l'employé

Nom et prénoms Armel Guene  
Date et lieu de naissance 26.04.1952 à Mulhouse  
Profession Sachverständiger, Kauf - Angestellte

III - Déclaration de l'employeur

Le message certifié :

- travailleur
- auprès de l'entreprise : association sociale  
adresse de l'employeur  
adresse de lieu de l'employeur
- depuis le 01.07.1997
- être domicilié à l'adresse indiquée ou si résidente en règle générale chaque jour  
4127 Binsfelden  
Grand-Bellin-Str.  
Fribourg 25
- depuis le 01.07.1997
- s'engager à communiquer toute modification concernant son domicile fiscal à l'employeur mentionné et devra s'adresser au Service des impôts dont il dépend.

Richard Guene, le 06.12.2012

Armel Guene

MINISTRE DE L'ÉCONOMIE  
ET DES FINANCES



### Beispiel einer Anmeldung für eine quellensteuerpflichtige Person durch den Arbeitgeber

**Arbeitgeber/in bzw. Schuldner/in der steuerbaren Leistung (SSL)**

SSL-Nr.: \_\_\_\_\_ (wenn bereits bekannt)

Firma und Adresse: L \_\_\_\_\_ GmbH, N: \_\_\_\_\_

Zweigniederlassung \_\_\_\_\_

☐ Allfälliger ausländ. Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in: G \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: personal@\_\_\_\_\_

**A. Informationen betreffend die quellenbesteuerte Person**

männlich  weiblich

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: S \_\_\_\_\_

AHV-Nr.: 756. \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

ZAR-Nr.: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: **BB-Strasse** \_\_\_\_\_

PLZ u. Wohnort: **Gemeinde-BL** \_\_\_\_\_

Voraussichtl. monatl. Bruttolohn CHF: 794.00 (ab 1.3. 810.00)

Ausweis Art: B

Wenn Grenzgänger/in: mit  täglicher Rückkehr  wöchentl. Rückkehr (CH-Adresse unter "Bemerkungen" angeben)

Nationalität: deutsch

Zivilstand: verheiratet

Konfession: \_\_\_\_\_

Beruf/Tätigkeit: Filialmitarbeiterin

Anzahl Kinderzulagen: \_\_\_\_\_

Datum des Stellenantrittes: 01.02.2013

PLZ u. Arbeitsort: **BL-Gemeinde**

**B. Informationen betreffend den/die Ehegatten / Ehegattin** sofern vorhanden

Ist der/die Ehegatte / Ehegattin in der Schweiz erwerbstätig?  ja  nein

Wenn ja, Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ u. Wohnort: \_\_\_\_\_

Ausweis Art: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber/in: \_\_\_\_\_

**C. Bemerkungen**

Ort und Datum: \_\_\_\_\_, 08.02.2013 Stempel und Unterschriften \_\_\_\_\_

### 1.9 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Für kleine Erwerbstätigkeiten kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren angewendet werden. Dies bedeutet, dass zusammen mit der AHV-Abrechnung bei der AHV-Ausgleichskasse zusätzlich auch eine Quellenbesteuerung stattfindet. Dies gilt für unselbständige Erwerbstätigkeiten, welche betragsmässig nicht unter das BVG-Obligatorium fallen, d.h. die Entlohnung pro Jahr aktuell nicht mehr als **CHF 21'150** beträgt und, sofern es sich um einen Betrieb handelt, dessen gesamte Lohnsumme den doppelten Betrag der maximalen AHV-Rente (aktuell  $2 \times \text{CHF } 28'200 = \text{CHF } 56'400$ ) nicht übersteigt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren kommt sowohl für Schweizer Bürger/innen als auch für ausländische Arbeitnehmer/innen zur Anwendung.

Die Arbeitgebenden, welche im vereinfachten Verfahren abrechnen wollen, müssen sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis bei der AHV-Ausgleichskasse anmelden.



**Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))**

- Kreisschreiben Nr. 14: Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 90 Abs. 2 DBG, Art. 34 Abs. 2 StHG)
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Erwerbseinkünften für ausländische Arbeitnehmer
- Quellensteuer-Merkblatt für deutsche Grenzgänger



## Fallbeispiel Grenzgänger mit Arbeitsort D/Besteuerung in der Schweiz

### Aufgabe 6 - Grenzgänger Schweiz - Deutschland / Schweizer Arbeitgeber

Frau Meier arbeitet bei der Multi-Prozess AG in Anwil und bezieht einen Bruttolohn von CHF 223'075.—. Gemäss Angaben ihres Treuhänders ist Frau Meier zu 60 % in Anwil und 40 % in der deutschen Zweigstelle in Weil am Rhein tätig. Die Multi-Prozess AG zieht von CHF 89'230.— (40 % des Gesamteinkommens) 4,5 % Quellensteuer ab und überweist diese ans Finanzamt in Lörrach.

#### Angaben gemäss Lohnausweis

Bruttolohn	CHF	223'075.—
AHV/ALV	CHF	12'212.—
Berufliche Vorsorge	CHF	16'930.—
NBU	CHF	886.—
Quellensteuer	CHF	4'015.—
60 % in der Schweiz	CHF	133'845.—
40 % in Deutschland	CHF	89'230.—

Zudem kauft sich Frau Meier in die Pensionskasse im Betrage von CHF 50'000.— ein.

#### Frage

Wie sieht die Besteuerung aus?

#### Lösung:

#### Besteuerung:

Schweiz	CHF	133'845.—
80 % von CHF 89'230.—	CHF	<u>71'384.—</u>
Total Einkommen Schweiz	CHF	<u>205'229.—</u>

#### Abzüglich

AHV/ALV	CHF	12'212.—
Berufliche Vorsorge	CHF	16'930.—
NBU	CHF	<u>886.—</u>

Nettolohn II	CHF	175'201.— =====
--------------	-----	--------------------

*Die Ausgangslage für die Berechnung des steuerbaren Einkommens ist immer der Bruttolohn. Der auf Deutschland fallende Anteil wird nur zu 80 % besteuert. Das Finanzamt von Deutschland behält 4,5 % Quellensteuer zurück. Es erfolgt keine Ausscheidung nach Deutschland. Die Schweiz muss demzufolge sämtliche Abzüge übernehmen. Auch den Einkauf in die Pensionskasse von CHF 50'000.— wird vollumfänglich von der Schweiz übernommen.*

*Die frühere Praxis, wonach 100 % zur Satzbestimmung genommen werden mussten, entfällt. Lohnausweise von deutschen Arbeitgebern werden analog zu demjenigen der Schweizer Arbeitgeber behandelt.*